

Vergleich der Regulierungsmodelle Schweiz / Deutschland

aufgrund der Abstimmung im Deutschen Bundestag am 23.02.2024

Nachdem der Deutsche Bundestag am 23.02.2024 das Cannabisgesetz (CanG) beschlossen hat, ist ein Vergleich der Regulierungsmodelle in der Schweiz und in Deutschland angebracht. Die Analyse ist auf den Bereich nicht-medizinisches Cannabis ausgelegt.

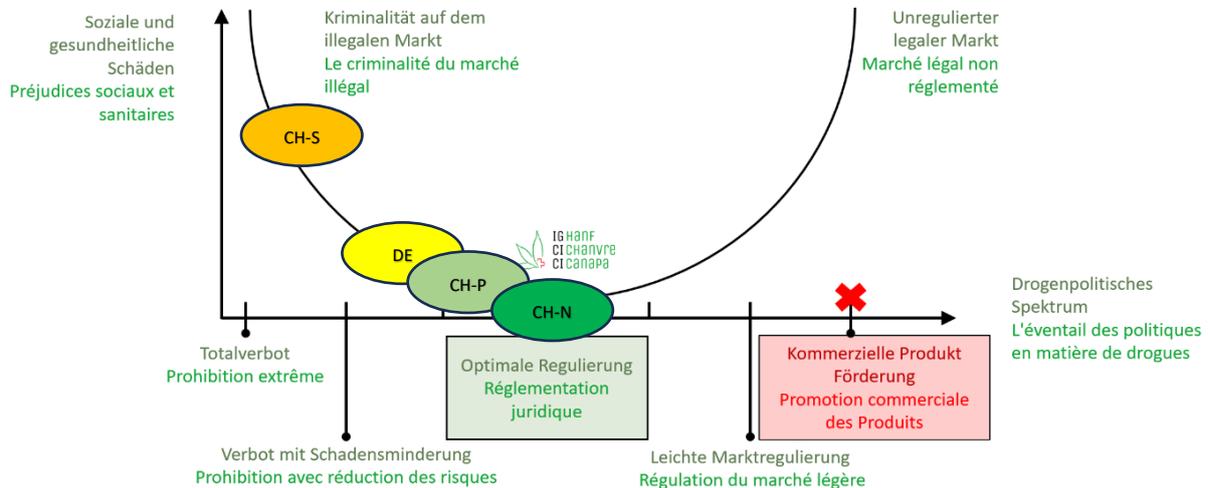
Analysiert werden relevante Indikatoren der Regulierung in der Schweiz im Status Quo, das von der IG Hanf Schweiz vorgeschlagene [Modell](#) für die Cannabisregulierung und das Modell Deutschland. Aus den Indikatoren wurde eine Einschätzung der Modelle im drogenpolitischen Spektrum vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

1	POSITIONIERUNG AUF DEM U-SHAPE MODELL SUCHT & PRÄVENTION	2
2	SCHLÜSSELPUNKTE DES VERGLEICHS	2
3	TABELLE VERGLEICH REGULIERUNGSMODELLE.....	3
4	REFERENZEN	8

1 Positionierung auf dem U-Shape Modell Sucht & Prävention

Die IG Hanf unterstützt eine ausgewogene Cannabisregulierung zur Minimierung der sozialen und gesundheitlichen Schäden



2 Schlüsselpunkte des Vergleichs

- Lieferketten für Cannabis: Die Schweiz sollte bei der Regulierung von Cannabis im Vergleich zu Deutschland vorangehen, indem sie die Lieferketten für Cannabis bereits im Rahmen der laufenden THC-Pilotversuche genauer prüft und in die geplante Regulierung einbezieht. Die Pilotversuche können dazu beitragen, zu verstehen, wie die gesamte Lieferkette – von der Produktion bis zur Abgabe an den Endverbraucher – sicher und effizient betrieben werden kann.
- Regulierung für nicht psychotropes Cannabis: Deutschland hat eine Chance verpasst einen Missstand zu korrigieren. Im neuen Gesetz (CanG) wird der Umgang mit Nutzhanf weiterhin nicht erlaubt. Cannabisblüten und Produkte mit wenig THC bleiben illegal, weil der Missbrauchsvorbehalt im bisherigen Betäubungsmittelrecht bestehen bleibt. Dies ist aus Schweizer Perspektive unverständlich. Hierzulande ist anerkannt, dass Cannabis mit weniger als 1 % THC-Gehalt keine realistische „Gefahr“ für eine Berauschung bietet.
- Steuern: Bisher sind keine Besteuerung und sonstige Abgaben in den Modellen vorgesehen.

3 Tabelle Vergleich Regulierungsmodelle

Modelle / Indikatoren	Schweiz Status Quo	Schweiz Pilotversuche	Schweiz de lege ferenda: Modell IG Hanf Schweiz «Schützen und Kontrollieren»	Deutschland Mit Cannabisgesetz (CanG, Zwei-Säulen-Modell zu Cannabis CARE (Club Anbau & Regional-Modell) , 23.02.2024)
Ziel	Das Verbot soll den Konsum verringern und Jugendliche vom Zugang abhalten.	Die Pilotversuche ermöglichen einen wissenschaftlichen Vergleich unterschiedlicher Vertriebssysteme und zeigen auf, welche Regelungsmodelle von den Konsumierenden und der Bevölkerung akzeptiert werden.	Die Sicherheit und öffentliche Gesundheit mit einer regional verankerten, verantwortungsvollen und nachhaltigen Schweizer Cannabiswirtschaft vereinen.	Mehr Sicherheit im Konsum von Cannabis erreicht werden. Kinder und Jugendliche sollen besser geschützt und der Schwarzmarkt zurückgedrängt werden. Ziel ist eine progressive präventionsorientierte Cannabispolitik.
Modellbeschreibung	Unregulierter Schwarzmarkt	Unternehmen und Verkaufsstelle mit Lizenz mit maximaler Teilnehmerzahl (5000 Pers.)	Unternehmen und Verkaufsstelle mit Lizenz ohne maximale Teilnehmerzahl mit Importbeschränkung	1. Säule: Eigenanbau, bestimmte Menge Cannabis <u>privat anbauen</u> oder über eine <u>nicht-gewinnorientierte Vereinigung</u> 2. Säule: Regionaler Modellversuch, lizenzierten Fachgeschäften für Erwachsene
Positionierung (siehe Grafik oben)				
Entkriminalisierung	Leicht - Mittel	Stark	Stark	Stark
Wissenschaftlich begleitete Abgabe	Ja	Ja	Begleitevaluation zu prüfen nach den vorläufigen Erkenntnissen aus den Pilotversuchen	Geplant in Säule 2

Modelle / Indikatoren	Schweiz Status Quo	Schweiz Pilotversuche	Schweiz de lege ferenda: Modell IG Hanf Schweiz «Schützen und Kontrollieren»	Deutschland Mit Cannabisgesetz (CanG, Zwei-Säulen-Modell zu Cannabis CARE (Club Anbau & Regional-Modell) , 23.02.2024)
Cannabis im BetmG	Ja	Ja	Nein	Nein
Lieferkette	Ja	Ja, mit Importbeschränkung	Ja, mit Importbeschränkung	Nein / Transport möglich vom Anbau zur Abgabe
Abgabe / Verkauf	Verboten	Max. 10 Gramm THC / Monat und 10 Gramm Cannabis pro Abgabe	Nur durch lizenzierte Stellen + Mengenbeschränkung, nach den vorläufigen Erkenntnissen aus den Pilotversuchen	Nur lizenzierte Anbauclubs, 25 Gramm pro Tag, max. 50 Gramm pro Monat 30 Gramm Cannabis bei 18-21 jährigen Personen
Abpacken in der Verkaufsstelle	-	Kein Abpacken in der Verkaufsstelle	Kein Abpacken in der Verkaufsstelle	Ja
Weitergabe	Zum gleichzeitigen und gemeinsamen Konsum ist die Weitergabe von weniger als 10 Gramm an Erwachsene erlaubt (Art. 19b I BetmG)	Nicht erlaubt (Art. 17 BetmPV)	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Besitz	Besitz bis zu 10 Gramm THC erlaubt (Art. 19b BetmG)	10 Gramm	Mengenbeschränkung	25 Gramm / bis zu 50 Gramm am Wohnsitz (Trockenmasse)
Konsum	Konsum ist verboten (Art. 19a BetmG)	Nicht im öffentlich zugänglichen Raum konsumieren.	Gleich wie Tabak, nach den vorläufigen Erkenntnissen aus den Pilotversuchen	Erlaubt mit Abstandsregel (Sichtweite zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen / sicher ab 100 Meter)
Abgabestellen	Keine	Diverse Varianten möglich	Private Fachgeschäfte und Social Club, keine staatliche Abgabe ¹	Anbauclub

<i>Modelle / Indikatoren</i>	Schweiz Status Quo	Schweiz Pilotversuche	Schweiz de lege ferenda: Modell IG Hanf Schweiz «Schützen und Kontrollieren»	Deutschland Mit Cannabisgesetz (CanG, Zwei-Säulen-Modell zu Cannabis CARE (Club Anbau & Regional-Modell) , 23.02.2024)
Social Club / Anbauclub	Unbekannt	Pilotversuch ZH: 100 Personen / Club	Max. 100 Personen und 100 Pflanzen ²	500 Personen und maximal 50 Gramm / Person pro Monat
Eigenanbau	Bis 10 Gramm	Nicht vorgesehen	Ja, 6 Pflanzen pro Person ³	Max. 50 Gramm / Person
Mindestalter	Keines	18	18	Abgabe an Heranwachsende von 18 bis 21 Jahren ist begrenzt auf eine Menge von 30 Gramm pro Monat
Import	Bis 10 Gramm	Subsidiär	Schutz CH-Markt / Beschränkung auf Engpassituationen	Samen aus der EU, nur Eigenbedarf
Steuern / Abgaben	Keine	Keine	Risikobasiert / Bei Einführung max. 5% ⁴ des VKP	Keine
Lizenzen	Ausnahmebewilligung und Pilotversuch	Art. 8 a BetmG	Kleinproduzenten Lizenz Lizenzierter Anbauer Lizenzierter Verarbeiter Lizenzierter Händler	Anbauclubs § 11
Produktformen	Keine Vorgaben	BetmPV	Natürliche Formen ⁵ : Blüten, Öl, Harz	Blüten und Harz
Edibles	Ja	10 Milligramm Gesamt-THC pro Konsumeinheit	Edibles unter spezieller Aufsicht ⁶	Cannabis, das nicht in Reinform von Marihuana oder Haschisch vorliegt, ist nicht weitergabefähig und muss vernichtet werden, z.B. sogenannte Edibles
Onlinehandel	Nein	Möglich	Ja	Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten

Modelle / Indikatoren	Schweiz Status Quo	Schweiz Pilotversuche	Schweiz de lege ferenda: Modell IG Hanf Schweiz «Schützen und Kontrollieren»	Deutschland Mit Cannabisgesetz (CanG, Zwei-Säulen-Modell zu Cannabis CARE (Club Anbau & Regional-Modell) , 23.02.2024)
Werbung	Keine	Die Werbung für Cannabisprodukte ist verboten	Werbung an Fachmessen und Fachzeitschriften möglich	Jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten
Verpackungen / Marketing	Keine	Branding durch Hersteller und Projekt möglich	Neutrale Verpackungen / Branding möglich	Unbekannt
Qualitätskontrolle / Rückverfolgung	Keine	BetmPV / BIO Verordnung	GACP / Kontaminanten gemäss BetmPV / Korrekturen gemäss Eckpunkte der IG Hanf (Anhang 1) ⁷	§ 18 / 17 IV Abs. 1
Nachhaltige Kultivierung	Nein	BIO Verordnung	Cannabis Verordnung	Nein
THC-Grenze	1 % THC = BETM	Max. 20 % THC + 25 % Schwankungen	Keine	Keine
Grenzwert Autofahren	1,5 ng / ml Blutserum	1,5 ng / ml Blutserum	Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, mindestens 3 ng / ml Blutserum ⁸	Eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt bis zum 31. März 2024 den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol im Blut vor, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Strassenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.

<i>Modelle / Indikatoren</i>	Schweiz Status Quo	Schweiz Pilotversuche	Schweiz de lege ferenda: Modell IG Hanf Schweiz «Schützen und Kontrollieren»	Deutschland Mit Cannabisgesetz (CanG, Zwei-Säulen-Modell zu Cannabis CARE (Club Anbau & Regional-Modell) , 23.02.2024)
Einbezug nicht psychotrope Cannabinoide	Unter 1 % THC gelten Cannabisprodukte als nicht psychotrop	-	Ein Produkt kann als Cannabisprodukt vermarktet werden, wenn es Cannabinoide enthält. Der THC-Gehalt definiert den Status als Betäubungsmittel	Kein regulierter Markt für nicht psychotrope Cannabinoide, kein Grenzwert (0,05 % THC)
Kontrollmechanismen	StGB / BetmG	Art. 8 a BetmG BAG	Lizenzsystem / Strafsanktionen	Zuständige Landesbehörde und Strafverfolgung
Aufsicht	Strafbehörden	Bundesamt für Gesundheit	Agentur für nicht medizinisches Cannabis	Bundesländer / Strafbehörden

Aktuell liegt das DE/CanG noch nicht in der finalen Form vor. Es wird keine Gewährleistung abgegeben, dass gewisse Änderungen noch nicht sind wurden in der Tabelle.

4 Referenzen

¹ Vgl. Tabelle im Beitrag: [Cannabisregulierung in der Schweiz \(ighanf.ch\)](https://ighanf.ch)

² Punkte 3.5, Seite 8 [CANNABISREGULIERUNG SCHWEIZ – Umsetzung des 10 Punkte Modells «Schützen und Kontrollieren» - IG Hanf Schweiz](#)

³ Seite 8 [Positionspapier zur Schweizerischen Cannabisregulierung - IG Hanf Schweiz](#)

⁴ Punkte 3.4, Seite 7 [CANNABISREGULIERUNG SCHWEIZ – Umsetzung des 10 Punkte Modells «Schützen und Kontrollieren» - IG Hanf Schweiz](#)

⁵ Anhang 1, Seite 12 [Positionspapier zur Schweizerischen Cannabisregulierung - IG Hanf Schweiz](#)

⁶ Punkt 2.1, Seite 3 [CANNABISREGULIERUNG SCHWEIZ – Umsetzung des 10 Punkte Modells «Schützen und Kontrollieren» - IG Hanf Schweiz](#)

⁷ Anhang 1, Seite 11 [CANNABISREGULIERUNG SCHWEIZ – Umsetzung des 10 Punkte Modells «Schützen und Kontrollieren» - IG Hanf Schweiz](#)

⁸ Punkt 2.4, Seite 4 [CANNABISREGULIERUNG SCHWEIZ – Umsetzung des 10 Punkte Modells «Schützen und Kontrollieren» - IG Hanf Schweiz](#)